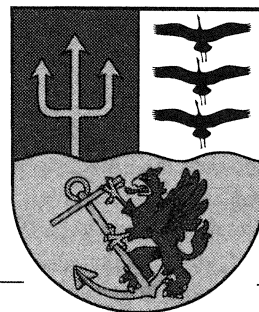


ZINGSTER STRANDBOTE

Ämtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

15. Jahrgang

Ausgabe 05 / 2006



Preis - 0,50 €

Mai 2006

OSTSEE- FLUGHAFEN **Stralsund-Barth**

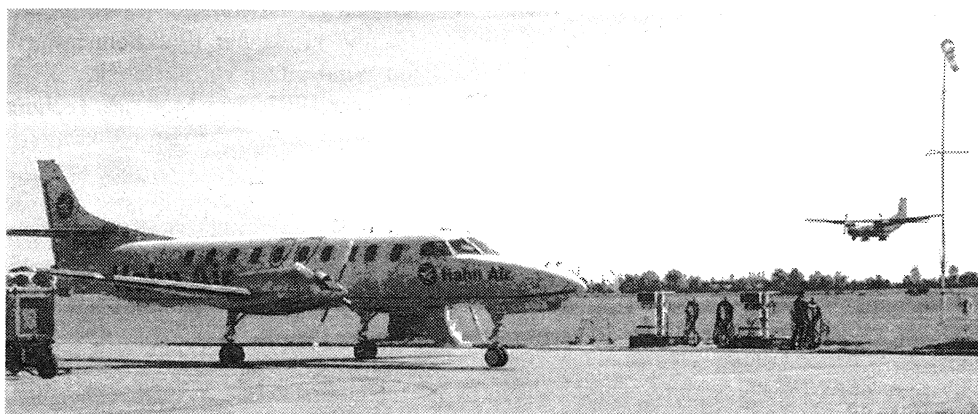
Schattendasein
oder Ostseedrehscheibe
für Nordvorpommern
und Rügen

Der Traum vom Fliegen - ein Menschheitstraum? Durch die rasante technische Entwicklung der letzten 100 Jahre ist die Menschheit diesem Traum erheblich nahe gekommen, aber ob es einmal Wirklichkeit wird, steht noch in den Sternen und wird weiterhin noch ein Traum bleiben. Aber Orte, an denen die Menschen starten und landen können, einschließ- lich der entsprechenden Flug- geräte, gibt es in fast allen Ländern auf diesem Globus. Einen Flugplatz besuchte unser Redaktionsrat, der in



unserem Kreisgebiet liegt - den Flughafen Barth. Unser Gesprächspartner war der Geschäftsführer der Ostsee-Flughafen Stralsund-Barth GmbH, Herr Wojtasik. Freundlich und aufgeschlos- sen beantwortete er all unse- re Fragen und führte uns anschließend durch und über das Flughafengelände. Auch das Herzstück jeden Flug-

hafens - der Tower - blieb uns nicht verschlossen. Die komplizierte Technik und die Abwicklung von Flugbe- wegungen, so nennt der Fach- mann den Start- und Lande- prozess, wurde uns erklärt. Aber wenn ich ehrlich sein soll, begriffen habe ich eini- ges dennoch nicht. Immerhin interessant ist so ein Flughafen und ein gewis-



Aus dem Inhalt

Sturmflutschutz
am Ostzingst

■
Seite 5

Preisausschreiben
Teil 5

■
Seite 6

Nordic Walking
in Zingst

■
Seite 9

Konzert mit
Gunther Emmerlich

■
Seite 11

Mudder Möllersch
schießt auf Spatzen...

■
Seite 14

Termine

Meinungen

Informationen

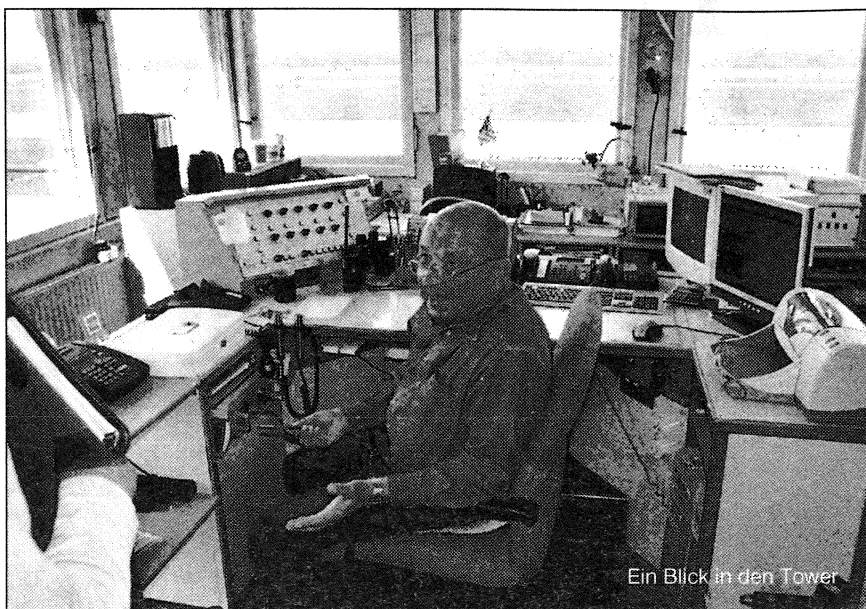
ses Fernweh macht sich schon breit, wenn man die Flieger sieht, die einen in kürzester Zeit in die Welt bringen. Aber wir wollen Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, zum Flughafen Barth einen kurzen Überblick geben:

1935 bis 1948

1935 Die Erschließungs- und Bauarbeiten für den zukünftigen Fliegerhorst beginnen. Im Juni 1935 wurden 172 ha Land angekauft. Im September sind die Umzäunungen und der Bahnanschluss fertig.

Am 01. April 1936 traf auf dem Fliegerhorst das Vorkommando der Fliegerhorstkommandantur in einer Stärke von 28 Armeeangehörigen und Zivilisten ein.

Vom 02. April bis 30. Juni 1936 wird das Vorkommando schrittweise auf volle Personalstärke und mit erforderlichen Geräten aufgefüllt. Der volle Dienstbetrieb beginnt am 01. Juli 1936. Ein wichtiges Datum im Bestehen des Fliegerhorstes ist die Ausrichtung einer



Ein Blick in den Tower

militärischen Übung, an der am 13. Juni 1938 Adolf Hitler, Generalfeldmarschall Göring, Generaloberst von Brauchitsch und Generaladmiral Dr. e. h. Raeder als Beobachter teilnehmen.

Im Oktober 1939 treffen in Barth schwere und schwerste Halbkettenfahrzeuge ein. Neben der Kaserne entsteht 1940 das Kriegsgefangenenlager Stalag Luft 1. Die erste Belegung von Stalag Luft 1 erfolgt am 31. Januar 1941.

Im Herbst 1943 ließ Wehrwirtschaftsführer Ernst Heinkel auf dem Fliegerhorst Barth ein Außenlager des KZ Ravensbrück unter der Tarnbezeichnung Müllerwerke einrichten. Zu diesem Zweck wurden einige Kasernengebäude umgebaut und mit einem Zaun versehen.

Am 09. November 1943 treffen die ersten Häftlinge in Barth ein. Barth blieb auch ohne Stationierung auf dem Liegerhorst Garnisonsstadt.

02. Mai 1944 Es erfolgt ein Allierter Luftangriff auf den Fliegerhorst. In einer bemerkenswerten Aktion werden alle ehemaligen Kriegsgefangenen im Zeitraum vom 12. bis 14. Mai 1945 durch die 8. Luftarmee der US Air Force vom Fliegerhorst Barth nach Großbritannien ausgeflogen.

Mit dem 30. April 1945 enden für Barth nicht nur 9 Jahre Garnison, sondern auch der Faschismus.

1948 erfolgte die Sprengung der Gebäude und Anlagen auf dem Gelände des Fliegerhorstes.

1957 - 1990

1957 begann die Reaktivierung des Flugplatzes. Durch die damalige Lufthansa der DDR wurde der Ausbau zum Verkehrsflughafen für Inlandflüge mit den Zielflughäfen Berlin-Schönefeld, Leipzig, Erfurt und Dresden vorangetrieben. Der Tower und Abfertigungsräume wurden errichtet.

1958 Ostseewoche am Flughafen Barth mit Fluggästen aus Helsinki.

1965 wurde aus Lufthansa Barth Interflug Flughafen Barth.

Mai 1965 Louis Armstrong trifft auf dem Flughafen Barth ein.

10. Juli 1965 landet zum ersten mal eine CV 440 in Barth.

1965 Empfang einer polnischen Delegation.

Im Sommer 1965 begann der Bau des Vorfeldes der Abstellhallen. Diese wurden 1966 fertiggestellt.

Herbst 1965: Einrichtung einer halbautomatischen Schrankenanlage, konstruiert und gebaut von Meister Voller.

10. und 11. Januar 1968 Schneesturm mit Windspitzen von 42 m/sek.

Sommer 1967/1968 Moderne Technik im Meliorationswesen beim Einsatz auf dem Flughafen Barth.

01. Mai 1969 Außenminister Winzer begleitet eine Comboschiesche Delegation unter der Leitung des Prinzen Phurissra.

07. Oktober 1969 der Flughafen Barth wird als sozialistischer Flughafen und Flughafen der DSF ausgezeichnet.

ZINGSTER STRANDBOTE

IMPRESSUM

Herausgeber	Bürgermeister, Tel. (03 82 32) 81 00
Erscheinungsweise	monatlich
Redaktionsrat	Hansäger Straße 1, 18374 Zingst
Ansprechpartner	Frau Becker, Tel. (03 82 32) 8 10 33
Design & Layout	Holger LARSEN • Designer, AGD
(web & print)	Mitglied: Allianz Deutscher Designer
eMail	holger@larsens.de
Telefon	(03 82 32) 1 21 94
Internet	http://www.zingster-strandbote.de
eMail	redaktion@zingster-strandbote.de
Vertrieb	Zingster Geschäfte, Kurhaus und Gemeindeverwaltung
Abo	Bestellung bei Frau Kleinert
Telefon	(03 82 32) 8 10-0
Telefax	(03 82 32) 8 10-31

Anmerkung der Redaktion: Der Redaktionsrat nimmt Artikel, Meinungsäußerungen und Leserbriefe von Bürgern entgegen. Er ist kein Zensurorgan und hat Meinungen von Bürgern nicht zu bewerten. Leserbriefe und namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und stimmen nicht in jedem Fall mit den Ansichten des Redaktionsrates überein.

05/06 erschienen am 12.05.06
Nächste Ausgabe am 16.06.06
Redaktionsschluß am 06.06.06

Bekanntmachung

der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst vom 26.04.2006 durch das Ministerium für Arbeit und Bau

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch eine Weidefläche (Flurstück 34) und einen Graben (Flurstück 35)
 Im Osten: durch die Landstraße L 35
 Im Süden: durch die Flurstücke 42/1; 42/8; 42/9; 42/10; 36/6; 39/4; 38/5; 38/4; 38/8; 38/13; 38/12; 38/11; 38/10
 Im Westen: durch das Teilgrundstück Flurstück 42/11 und das Flurstück 37/2

Durch die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Arbeit und Bau, ist o.a. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst AZ: VIII 230 a - 512.111.-57.096 (2.Änd.) genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung des von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst in der Sitzung am 16.12.2004 beschlossenen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst wird hiermit bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst tritt mit Ablauf des 12.05.2006 in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bauamt) während der Dienststunden Mo, Mi, Do. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; am Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zingst, 02.05.2006

A. Kuhn
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet - An der Feuerwache“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die bereits vorhandene Wohnbebauung an der Jordanstraße
 im Osten durch die bereits bestehende Wohn- und Geschäftsbebauung an der Hafenstraße
 im Süden durch eine Ferienwohnanlage und Einzelwohnhäuser
 im Westen durch die Wohnbebauung in der Werftstraße

Durch die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Arbeit und Bau ist o.a. Bebauungsplan Nr. 12 am 29.01.2003 AZ: VIII 230 a 512.113-57.096 (12) mit Maßgaben und Auflagen genehmigt worden. Die Bestätigung der Maßgaben und Auflagen aus o.a. Genehmigung ist durch den Landkreis mit Schreiben vom 20.04.2006 vorgenommen worden.

Die Erteilung der Genehmigung des von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst in der Sitzung 26.09.2002 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 12 „Wohngebiet - An der Feuerwache“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet - An der Feuerwache“ tritt **mit Ablauf des 12.05.2006 in Kraft**.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet - An der Feuerwache“ und die Begründung dazu nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bauamt) während der Dienststunden Mo; Mi; Do; von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; am Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet - An der Feuerwache“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zingst, 02.05.2006

A. Kuhn
Bürgermeister

